

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2828
der Abgeordneten Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/7783

Nachfolgepläne für Tierschutz-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In der Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes (Tierschutz-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie) wird Folgendes ausgeführt:

„Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift postalisch spätestens bis zum 30. September 2023 an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam zu senden.“

Außerdem tritt die Förderrichtlinie Ende des Jahres außer Kraft.

1. Erwägt die Landesregierung eine Folge-Förderrichtlinie?
 - a) Wenn ja, wie ist der diesbezügliche aktuelle Planungsstand; bis wann soll diese veröffentlicht werden bzw. welcher Änderungsbedarf im Vergleich zur bisherigen Richtlinie wird bislang gesehen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 1: Eine weitere reguläre Förderrichtlinie ist nicht geplant. Die hier vorliegende Richtlinie ist eine Billigkeitsrichtlinie. Das Land Brandenburg gewährt mit der Richtlinie eine Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung.

Regulär unterstützt die Landesregierung die Tierschutzvereine bereits mit der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (Tierheimförderrichtlinie) vom 8. September 2021 und der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes durch Tierschutzvereine (Katzenkastrationsrichtlinie) vom 11. August 2022.

2. Hält die Landesregierung einen derart kurzen Beantragungszeitraum (wenige Monate) wirklich für angemessen und welche Überlegungen existieren im Hinblick darauf, den Beantragungszeitraum auszudehnen?

Zu Frage 2: Bei der Erarbeitung der Richtlinie wurde der Landestierschutzverband einbezogen, um die Antragstellung benutzerfreundlich und unkompliziert zu gestalten. Daher wird davon ausgegangen, dass der Beantragungszeitraum ausreichend ist.

3. Welche besonderen Werbemaßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass angesichts des sehr kurzen Beantragungszeitraums alle potenziell Betroffenen von der Antragsmöglichkeit erfahren?

Zu Frage 3: Der Landestierschutzverband wurde über die Veröffentlichung der Richtlinie informiert und teilte mit, dass die Mitgliederversammlung des Landestierschutzverbandes über die Richtlinie benachrichtigt wurde.

Zudem wurde auf der Website des MSGIV eine Pressemitteilung veröffentlicht. Darüber hinaus berichteten mehrere Nachrichtenportale über die Veröffentlichung der Richtlinie.

4. Wie viele Anträge gingen bislang ein, wie viele wurden mit welchem Ergebnis bearbeitet und mit wie vielen rechnet die Landesregierung insgesamt?

Zu Frage 4: Mit Stand 5. Juni 2023 sind drei Anträge beim LAVG eingegangen, die Prüfung der Anträge ist noch nicht abgeschlossen.

5. Sollten die im Rahmen der Richtlinie bereitgestellten 500.000 Euro (bei Weitem) nicht ausreichend sein, um den Anträgen zu entsprechen, ist die Landesregierung dann gewillt, die Summe noch einmal zu erhöhen?

a) Wenn ja, welche zusätzliche Summe ist für die Landesregierung vorstellbar?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 5: Derzeit ist keine Erhöhung geplant. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, unterstützt die Landesregierung die Tierschutzvereine bereits regulär mit der Tierheimförderrichtlinie vom 8. September 2021 und der Katzenkastrationsrichtlinie vom 11. August 2022.